

**Satzung
zur Regelung von Grundstücksverkäufen
im Gemeindegebiet Ostseebad Wustrow**

Auf Grund § 5 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29, ber. in GVBl. S. 890) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 13.09.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Ostseebad Wustrow verkauft und übereignet keine Grundstücke, die in ihrem Eigentum stehen. Die Möglichkeit der Einräumung eines Erbbaurechtes bleibt unberührt.

§ 2

Dies betrifft nicht gemeindeeigene Grundstücke, über die bei Inkrafttreten der Satzung bereits Verkaufs- oder Übereignungsvorgänge laufen. Diese Grundstücksgeschäfte werden noch ordnungsgemäß abgewickelt. Ebenfalls nicht betroffen sind Grundstücksgeschäfte für deren Verkauf oder Übereignung bei Inkrafttreten der Satzung bereits ein schriftlicher Gemeindevertretungsbeschluss vorlag.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Wustrow, d. 19.03.2000

Bürgermeister

- Siegel -

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
ausgehängt am:	04.10.2000	
abzunehmen am:	19.10.2000	
abgenommen am:		

- Siegel -